



Entscheidung 01 / 2008

vom 5. August 2008

Im Normenkontrollverfahren des Schiedsrichters

Ralph Glücksmann, Julius-Ludowieg-Straße 11, 21073 Hamburg

– Antragsteller –

gegen

den Hamburger Basketball-Verband e.V., vertreten durch den
Vorstand, dieser vertreten durch den Ressortleiter 2 Frank Langwagen,
Harksheider Weg 93a, 25451 Quickborn

– Antragsgegner –

gegen § 4 HBV-SRO i.d.F. vom 22.4.2008 hat der Rechtsausschuss am 5. August
2008 in der Besetzung Cardinal, Dr. Schätzle und van Dahle die folgende

Entscheidung

getroffen:

1. § 4 der HBV-SRO in der Fassung vom 22.4.2008 wird für nichtig erklärt.
2. Die Rechtsmittelgebühr ist zurückzuzahlen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Tatbestand:

Am 22. April 2008 hat der Verbandstag des Hamburger Basketball-Verbandes e.V. mehrheitlich die folgende Fassung des § 4 der HBV-Schiedsrichterordnung beschlossen:

§ 4 Schiedsrichtersichtungen und –beurteilungen

- (1) *SR-Sichtungen erfolgen im HBV-Oberligapool und im HBV-Förderkader. Sie dienen der Leistungsförderung von SR und werden vom SRA angesetzt. Des weiteren kann der SRA auf schriftlichen begründeten Antrag des 1. Vorsitzenden eines Vereins oder der Basketballsparte eine Sichtung eines SR bei einem bestimmten Spiel durchführen. Zu diesem Spiel wird der SR durch den SRA geladen. Der Antrag muss eine Begründung des Sichtungsbegehrens enthalten. Es ist insbesondere darzulegen welche erheblichen Leistungsmängel bei dem betroffenen SR angenommen werden.*
- (2) *Werden anlässlich einer SR-Sichtung erhebliche Leistungsmängel festgestellt, so kann der HBV-SRA innerhalb von zwei Wochen nach der SR-Sichtung anordnen, dass der Schiedsrichter*
 - a) *einen Regeltest der Lizenzstufe C, oder*
 - b) *einen Lehrgang der Lizenzstufe D, oder*
 - c) *ein Beurteilungsspiel zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu absolvieren hat.**Diese Maßnahmen können auch kombiniert angeordnet werden. Wird der auferlegten Maßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten nachgekommen, so ruht die SR-Lizenz. Der Schiedsrichter unterliegt zwischenzeitlich keinen Einsatzbeschränkungen.*
- (3) *"Erhebliche Leistungsmängel" liegen dann vor, wenn der Sichter anlässlich der Sichtung zu der Auffassung kommt, dass bei einer weiteren Sichtung der betroffene SR nicht mindestens 72 Punkte auf dem HBV-Schiedsrichterbeurteilungsbogen erreichen würde. Änderungen des HBV-Schiedsrichterbeurteilungsbogens, der Anlage dieser Regelung ist, beschließt der Verbandstag.*
- (4) *Das nach (2) c) angeordnete Beurteilungsspiel wird vom SRA ausgewählt. Die Sichtung sollte bei einem Spiel der Herren Bezirks- oder Stadtliga erfolgen. Der SR-Beurteiler soll ein anderer sein, als der, der die erheblichen Leistungsmängel festgestellt hat.*
- (5) *Besteht der SR den Regeltest nicht, oder erreicht er beim Beurteilungsspiel nicht mind. 72 Punkte auf dem HBV-Schiedsrichterbeurteilungsbogen, wird die SR-Lizenz entzogen.*
- (6) *Die Kosten für SR-Sichtungen im HBV-Oberligapool werden auf die Oberliga umgelegt. Die Kosten einer nach Abs. 1 Satz 3 beantragten Sichtung trägt der beantragende Verein. Kosten anderer Sichtungen trägt der HBV. Die Honorare der Sichter werden in der HBV Honorarordnung festgesetzt.“*

Der Beschluss über die neue Regelung wurde den Mitgliedsvereinen des Antragsgegners erstmalig mit dem Protokoll des Verbandstages vom 25. Juni 2008 bekannt gemacht.

Gegen diese Regelung wendet sich die Antragsteller mit seinem Normenkontrollantrag vom 29. Juni 2008, eingegangen am 2. Juli 2008. Die Rechtsmittelgebühr hat der Antragsteller nach Aufforderung durch den Rechtsausschuss per Überweisung vom 21. Juli 2008 gezahlt.

Der Antragsteller ist Inhaber einer DBB-Schiedsrichterlizenz. Er sieht sich in seinem Recht auf unbeschränkte Ausübung der ihm durch die DBB-Schiedsrichterlizenz gestatteten Schiedsrichtertätigkeit verletzt und begründet seinen Normenkontrollantrag damit, das die Regelung in wesentlichen Punkten zu unbestimmt sei und zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führe. Dem Betroffenen werde kein rechtliches Gehör gewährt. Zudem verletze die Regelung höherrangiges

Recht, insbesondere den Bestimmtheitsgrundsatz, das Rückwirkungsverbot und das Übermaßverbot. Er begehrt außerdem den Schutz der bürgerlich-rechtlichen Generalklauseln gegen vermutete Denunziation und Willkür.

Die Antragsteller beantragt,

den auf dem Verbandstag am 22.04.2008 beschlossenen § 4 HBV-Schiedsrichterordnung auf die Vereinbarkeit mit höherrangigen Vorschriften zu überprüfen.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

den Normenkontrollantrag zurückzuweisen.

Er hat sich zur Sache nicht eingelassen.

Für das weitere Vorbringen der Verfahrensbeteiligten wird auf den klägerischen Schriftsatz verwiesen.

Gründe:

Der Normenkontrollantrag des Antragstellers ist begründet. Die Regelung des § 4 HBV-SRO letzte Fassung wird für nichtig erklärt.

I.

Der Normenkontrollantrag des Antragstellers ist zulässig.

Der Antrag ist frist- und formgerecht eingelegt worden. Für den Beginn der Frist ist die Veröffentlichung des Verbandstagsbeschlusses im Protokoll des Verbandstages maßgeblich.

Auch die Rechtsmittelgebühr ist vollständig und rechtzeitig gezahlt worden. Die Einzahlung erfolgte vor Ablauf der vom Rechtsausschuss hierfür nach Verfahrenseröffnung gesetzten Frist.

Das Normenkontrollverfahren ist statthaft gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 DBB-RO. Danach kann die Vereinbarkeit von Bestimmungen mit höherrangigen Vorschriften in einem gesonderten Verfahren überprüft werden.

Der Antragsteller ist auch antragsbefugt. Dies richtet sich mangels Regelung in der DBB-RO nach § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO analog. Der Antragsteller ist als Schiedsrichter eine natürliche Person, die geltend macht, durch die angegriffene Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in seinem Recht auf unbeschränkte Ausübung seiner Schiedsrichtertätigkeit durch die Regelung des § 4 HBV-SRO neueste Fassung möglicherweise verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden.

Ob die DBB-Schiedsrichterlizenz eine unbeschränkte Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit ermöglicht, ist zweifelhaft, kann aber dahinstehen. Jedenfalls wird dem Inhaber der DBB-Schiedsrichterlizenz das Recht eingeräumt,

Basketballspiele im Punktspielbetrieb zu leiten. Dieses Recht des Antragstellers würde durch die Anwendung der in Frage stehenden Norm verletzt; konkret wäre er zur Teilnahme an Sichtungs- und Folgemaßnahmen verpflichtet mit der möglichen Folge des Entzuges der DBB-Schiedsrichterlizenz.

II.

Der Normenkontrollantrag des Antragstellers ist auch begründet. Die Regelung des § 4 HBV-SRO in der Fassung des Verbandstagsbeschlusses vom 22. April 2008 verletzt höherrangiges Rechts, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, den Bestimmtheitsgrundsatz und die Gewährung rechtlichen Gehörs.

§ 4 HBV-SRO neueste Fassung ist materiell rechtswidrig. Er ist in Teilen nicht geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen, und steht nicht mit dem Bestimmtheitsgrundsatz in Einklang, der als rechtsstaatlicher Grundsatz auch bei der vereins- und verbandsinternen Normsetzung zu beachten ist.

In § 4 (1) S. 3 der SRO wird der SRA in seiner Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Durchführung von Sichtungen nicht eingeschränkt. Er bindet sich auch nicht dadurch selbst, dass für die von Dritten beantragte Sichtung Anforderungen an die Funktion des Antragstellers gestellt werden. Da ihm unbestrittener Maßen das Recht auf Durchführung von Sichtungen zusteht, findet durch den anlassbezogenen Grund „Beschwerde mit Antrag“ keine Entscheidungsbindung statt. Dies kommt auch in den Worten „des weiteren“ und „kann“ in § 4 (1) S. 3 zum Ausdruck.

Der Norm mangelt es an der Geeignetheit, den angestrebten Zweck zu erreichen. In der Begründung und anschließenden Diskussion auf dem Verbandstag wurde die Einführung der Norm nämlich damit begründet, man wolle sogenannte „schwarze Schafe“, das sind Schiedsrichter die bewusst falsch oder parteiisch pfeifen, aus dem Verkehr ziehen. Ein Schiedsrichter, der sein Verhalten bewusst in parteiischer Art ausüben kann, ist auch in der Lage, diese Verhalten für die Zeiten der Beobachtung und Sichtung zu unterdrücken. Insofern greift die Norm ins Leere. Getroffen werden können mit dieser Norm nur objektive schlecht oder unzureichend pfeifende Schiedsrichter.

Für diese Fälle ist die Norm aber nicht bestimmt genug. Als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips des Art 20 (3) GG muss jede Norm so bestimmt sein, dass sie den Anforderungen höherrangigen Rechts genügt. Dem Bestimmtheitsgebot ist „auch im Verbandsrecht eine überragende Bedeutung zuzumessen, die insbesondere dann Beachtung finden muss, wenn Regelungen im Ordnungswerk des Verbandes geschaffen werden, die unmittelbare Eingriffe in die Position eines Mitgliedes oder durch das Regelwerk des Verbandes Betroffener beinhalten.

Der Bestimmtheitsgrundsatz hat für das Verbandsrecht zur Folge, dass eine Regelung, die in die Rechte der Betroffenen eingreift, deutlich und unmissverständlich bestimmen muss, in welchen Fällen konkret welche Sanktion greift, wie diese umgesetzt wird und welches Organ für die entsprechende Entscheidung zuständig ist. Der jeweilige Adressat der Norm muss der Norm unzweideutig entnehmen können, welche Sanktion die Missachtung einer Verhaltenspflicht nach sich zieht, damit er sein Verhalten danach ausrichten kann.

Dabei müssen Sanktionen, die im Rahmen des Vereinswesens an Verstöße gegen Verhaltenspflichten geknüpft werden, in der Vereinssatzung eindeutig festgelegt werden. Die Anforderung an die Bestimmtheit der jeweiligen Norm steigen in dem Maße, in dem der Grad des Eingriffs in das Recht des einzelnen Betroffenen steigt“ (DBB-RA Entscheidung 05/07 S. 8).

An Normen, die sowohl auf der Tatbestandsseite als auch auf Rechtsfolgende Seite Entscheidungsspielräume gewähren, sind nochmals erhöhte Anforderungen hinsichtlich ihrer Rechtsqualität und hinsichtlich der Bestimmtheit ihrer Tatbestandsvoraussetzungen zu stellen. Diese sind bei der infrage stehenden Norm nicht erfüllt.

§ 4 der SRO in der überprüften Fassung stellt eine Norm dar, die verschiedene Formen von Entscheidungsspielräumen enthält. Sie beinhaltet einen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage, ob überhaupt eine Sichtung durchgeführt werden soll. Sie gewährt dem SRA danach einen weiteren nachgeschalteten Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage, ob es objektive Hinweise dafür gibt, dass der Beobachtete bei einer Sichtung unter Prüfungsbedingungen die 72 Punkte-Grenze des § 4 (3) erreichen würde. Und drittens gewährt auch das Sichtungsspiel selbst einen berechtigten Beurteilungsspielraum hinsichtlich des Vorliegens von „erheblichen Leistungsmängeln“, der nur eingeschränkt überprüfbar ist.

Dieser dreifach gestaffelte Beurteilungsspielraum ist kombiniert mit der Einräumung eines sehr weiten Ermessens hinsichtlich der Rechtsfolge. Die Rechtsfolge-Maßnahmen des § 4 (2) S.1 können nämlich gemäß § 4 (2) S.2 alternativ, aber auch kombiniert verhängt werden.

Eine solche Kombination aus dreifachem Beurteilungsspielraum und weitem Ermessen in der Rechtsfolgenwahl widerspricht den hohen Anforderungen an die Bestimmtheit insbesondere dann, wenn als letzte Möglichkeit dem Betroffenen der Rechtsentzug und damit der schwerstmögliche Eingriff in das ihm zustehende Recht droht.

Die Auswahl der Rechtsfolge ist dem SRA in der Norm des § 4 (2) S. 2 vollständig freigestellt. Da die Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Lizenz aber durchaus unterschiedlich sind – zum einen (b.) einen Lehrgang zu besuchen, bei dem der Teilnehmer nur anwesend sein muss und zum anderen Regeltest (a.) und Beurteilungsspiel (c.), die ein Bestehen voraussetzen -, jedoch auf der Voraussetzungsseite nicht z.B. nach der erreichten Punktzahl differenziert wird, fehlt es auch hier an der erforderlichen Bestimmtheit.

Die Norm weist aber noch weiteren Korrekturbedarf auf, der im einzelnen ggf. einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich ist, sie in der Gesamtheit jedoch in Widerspruch zu einer geforderten „deutlich(en) und unmissverständlich(en) „unzweideutig(en)“ Norm“ stellt:

So ist in § 4 (4) S. 3 vorgesehen, dass der Sichter des eigentlichen Sichtungsspiels ein anderer sein „soll“, als der der ersten Beobachtung. Zu einem rechtsstaatlichen Verfahren wäre die Mitwirkung eines vorher mit der Sache Befassten ausgeschlossen. Die Norm ist daher mit dem Wort „muss“ anstelle des Wortes „soll“ zu lesen.

Auch § 4 (3) S. 1 bedarf bei verfassungskonformer Auslegung einer wesentlichen Korrektur, die wiederum die geforderte Eindeutigkeit der Norm in der jetzigen Form vermissen lässt: Nicht nur der Klarheit wegen, sondern weil sonst die Anforderungen allein an die subjektive, und damit möglicherweise sogar willkürliche Einschätzung des (Vor-)Sichters geknüpft wäre, ist der Satz unter Einfügung der Worte „dass es objektive Hinweise dafür gibt, dass auch“ wie folgt zu lesen: „’Erhebliche Leistungsmängel’ liegen dann vor, wenn der Sichter anlässlich der Sichtung zu der Auffassung kommt, dass es objektive Hinweise dafür gibt, dass auch bei einer weiteren Sichtung der betroffene SR nicht mindestens 72 Punkte.... erreichen würde.“

Fast vernachlässigbar sind dagegen die fehlenden Anforderungen an die Qualifikation der Sichter. Eine verfassungskonforme Auslegung ergibt, dass diese zumindest Inhaber höherer Lizenzstufen sein oder sich durch andere schiedsrichterliche Qualifikationen auszeichnen sollten.

Im übrigen weist die Regelung auch eine Lücke auf, die es jedem beobachteten Schiedsrichter ermöglicht, sich ohne Nachteile der Sichtung zu entziehen: Er braucht der Einladung zur Sichtung nur einfach nicht nachzukommen. So bleiben ihm alle möglichen Nachteile wie auferlegte Maßnahmen und damit letztendlich auch der mögliche Lizenzentzug erspart.

Außerdem lässt die Regelung nicht erkennen, welche Rechtsfolge eintritt, wenn der Lehrgang gemäß § 4 (2) S.1 Buchstabe b nicht bestanden wird.

Schließlich verstößt § 4 auch gegen das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist ein grundrechtsgleiches Recht und gewährt jedem, der an einem gerichtlichen Verfahren beteiligt oder sonst wie unmittelbar davon betroffen ist, das Recht sich über den Verfahrensstoff zu informieren, sich im Verfahren vor dem Erlass einer Entscheidung mindestens schriftlich in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht hinreichend äußern zu können und mit seinem Vorbringen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt zu werden. Dies gilt auch für ein Verwaltungsverfahren, zumindest dann wenn ein belastender Verwaltungsakt (hier: die Auferlegung der Teilnahme an einer Sichtung) erlassen werden soll. Dem Schiedsrichter muss zumindest Gelegenheit gegeben werden, zum Antrag und dessen Begründung schriftlich Stellung nehmen zu können. Eine solche Regelung fehlt.

Die Summe der Normteile, die bei entsprechender konformer Auslegung eine Verfassungskonformität gerade noch rechtfertigen würden, ist zu groß als das ein durchschnittlich gebildeter Schiedsrichter oder anderer Leser diese noch ohne fachkundigen und rechtsinterpretatorischen Rat verstehen und nachvollziehen könnte.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 27 Abs. 1, § 28 (3) DBB-RO und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der Revision beim Rechtsausschuss des Deutschen Basketball Bundes e.V. (Vorsitzender: Wolfgang Pertek, Eichendorffring 114, 35394 Gießen) angefochten werden. Die Revision muss binnen einer Woche nach Zugang dieser Entscheidung bei der zuständigen Instanz vorliegen; sie muss einen Antrag erkennen lassen; ein Nachweis über die Zahlung der Revisionsgebühr von € 208, – zzgl. USt ist beizufügen. Gegen Geld- oder Ordnungsstrafen oder andere Belastungen bis zu € 260,– ist eine Revision nicht zulässig.

Die Revision ist binnen einer Frist von zwei Wochen in fünffacher Ausfertigung zu begründen, ggf. unter Angabe von Beweismitteln und Vorlage von Urkunden sowie unter Beifügung der angefochtenen Entscheidung. Die Revision kann nur auf Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des Deutschen Basketball Bundes e.V. oder des Hamburger Basketball-Verbandes e.V. gestützt werden.
(vgl. §§ 4, 17, 18, 20, 28 DBB-RO)

Im Entwurf gezeichnet:

Cardinal
(Vorsitzender)

van Dahle

Dr. Schätzle

Für die Richtigkeit:

H. van Dahle